



„Red Lists“ enthalten Kategorien von gefährdeten Kulturgütern.



Palmyra-Gespräche: Elke Kellner (ICOM), Georg Plattner (KHM), Françoise Bortolotti (Interpol), Brigitta Schmid (ICOM), Friedrich Schipper (Blue Shield), Anita Gach (BK).

Gegen illegalen Kulturguthandel

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Finanzministerium, Innenministerium und der Kulturschutzorganisation Blue Shield soll dazu beitragen, den illegalen Kulturguthandel einzudämmen.

Mag. Anita Gach, Leiterin des Kulturgutreferats des Bundeskriminalamts (BK), präsentierte bei den „Palmyra-Gesprächen“ am 2. März 2017¹ im Kunsthistorischen Museum in Wien die Fahndungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts² nach Kulturgut. In Österreich gestohlene Kulturgüter werden auf der Fahndungsseite des Bundeskriminalamts veröffentlicht und zur internationalen Fahndung an Interpol weitergeleitet. Gestohlenes, gefälschtes und illegal ausgegrabenes Kulturgut wird häufig im Kunst- und Auktionshandel angeboten. „Daher sind Präventionstipps für Händler und Sammler wichtig, um auf Vorsichtsmaßnahmen beim Kunstkauf hinzuweisen“, sagte Gach. Besonders wichtig sei die Herkunft eines Gegenstandes, die gründlich hinterfragt werden sollte. „Herkunftsangaben wie seit Langem in Familienbesitz können zwar stimmen, sind jedoch häufig falsche Behauptungen“, erklärte Gach. Um auf dieses Problem aufmerksam zu machen, wurden in der Veranstaltung ein neuer Folder zum Kulturgüterschutz und ein österreichischer Ethikkodex für den Kunst- und Antiquitätenhandel präsentiert.

Die Veranstaltung unter dem Titel „Kampf gegen den illegalen Kulturgut-

handel“ wurde vom *International Council of Museums (ICOM) Österreich* organisiert und vom Bundeskanzleramt und dem Außenministerium ermöglicht. Der Generaldirektor der syrischen Museen Prof. Dr. Maamoun Abdulkarim berichtete über die Plünderungen und Zerstörungen von Kulturgut in Syrien.

Françoise Bortolotti, Spezialistin für Kunstdiebstähle im Interpol-Generalsekretariat in Lyon, informierte über die Möglichkeiten, die Interpol den Mitgliedstaaten anbietet. Auf der Interpol-Webseite sind aktuelle Kunstdiebstähle weltweit abrufbar³, insbesondere über die Kunstdatenbank „Stolen Works of Art“, auf der gestohlene Kunstgegenstände aller 190 Interpol-Mitgliedstaaten gespeichert sind. Diese Datenbank ist nach einer einmaligen Registrierung kostenfrei nutzbar.

Das Kulturgut-Panel wurde 2013 von Bundeskriminalamt, Sicherheitsakademie und *Blue Shield* gegründet. Die Mitglieder des Panels, die den Präventionsfolder „Kultur unter Schutz. Informationen aus erster Hand“ ausgearbeitet haben, treffen sich regelmäßig. „Wünschenswert wäre noch die stärkere Präsenz der Justiz. Im Bereich der Staatsanwaltschaften wäre Sensibilisie-

rungsbedarf gegeben – vor allem wenn es um illegale Ausgrabungen geht“, sagte Anita Gach. Diese regelmäßigen Treffen haben großes Interesse bei der Interpolkonferenz *8th Working Meeting on the Illicit Trafficking in Cultural Property Stolen in Central and Eastern Europe* im November 2016 in St. Petersburg hervorgerufen und sind in eine der *Conclusions* eingeflossen⁴.

Ethikkodex. Experten der *United Nations Education, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)* entwickelten 1999 einen Code of Ethics for Dealers in Cultural Property⁵.

Ziel ist die Sensibilisierung ihrer Mitglieder für Risiken und Gefahren und die besondere Sorgfalt im Umgang mit Kulturgut, die nicht immer nur gesetzlich bestimmt ist. Seit der Novelle der Gewerbeordnung (GewO) 2002⁶ sind der Handel mit Kunst und Antiquitäten sowie der Altwarenhandel freie Gewerbe. Befähigungsnachweise oder Nachweise besonderer Fachkenntnisse oder Ausbildungen müssen nicht erbracht werden. Erforderlich ist eine Gewerbeberechtigung für das freie Handelsgewerbe. In einem weiteren Projekt des Kulturgut-Panels wurde eine österreichische Version dieses *UNESCO*-Ethikkodexes entwickelt, die



Geschütztes Kulturobjekt aus Syrien: Halbmondförmiger Goldohrring mit eingelegten Edelsteinen.



Antike Marmorköpfe: Von Zollbeamten des Zollamtes Linz-Wels im September 2015 beschlagnahmt.

Fälschungen miteinbezieht und auf die Kunsthandelsbestimmung in der österreichischen Gewerbeordnung (§ 154 GewO) hinweist. Mit diesen seit 1859 unveränderten Sonderbestimmungen werden konkrete Pflichten für alle Kunst- und Antiquitätenhändler sowie für den Auktions- und Altwarenhandel normiert: Den Sicherheits- und Gewerbebehörden ist die Nachschau in den Geschäftslokalen während der Geschäftsstunden zu ermöglichen, sind Beweismittel vorzulegen, ist Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, sind für die Überprüfung notwendige Auskünfte, insbesondere über die Herkunft der Waren, zu erteilen. Grund für die Einführung dieser Sonderbestimmungen, die vor allem erweiterte Auskunftspflichten vorsehen, war ein „sicherheitspolizeiliches Interesse“⁷.

Im Ethikkodex⁸ wird die große Verantwortung des Kunsthandels im Umgang mit Kulturgut unterstrichen. Diese Verantwortung zeigt sich unter anderem in der Tatsache, dass es möglich ist, an einer gestohlenen Sache Eigentum zu erlangen, wenn diese – unter anderen Voraussetzungen – in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Unternehmer erworben wurde⁹. Der Ethikkodex ist kein Gesetz, allerdings sind „Sanktionen“ bei Zuwiderhandeln vorgesehen, die vom Ethikrat der Wirtschaftskammer bestimmt werden. Obwohl selbst auferlegte Verhaltensstandards rechtlich nicht bindend sind, kann festgestellt werden, dass sie Einfluss auf Gerichtsentscheidungen hatten und Einfluss auf die Weiterentwicklung des Rechts ausüben¹⁰.

Am 7. März 2017 wurde ein Memorandum zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Finanzminis-

terium, dem BMI und *Blue Shield* unterzeichnet. *Blue Shield* (www.blueshield.at) engagiert sich für den Schutz von Kulturgut in Kriegen und bewaffneten Konflikten, bei Naturkatastrophen oder großen Unglücksfällen.

Eine wichtige Rolle spielt der Zoll im Kulturgüterschutz: Seit Inkrafttreten des Kulturgüterückgabegesetzes (KGRG)¹¹ 2016 hat der Zoll die Möglichkeit, die Einfuhr von Kulturgut zu kontrollieren. Bei der Unterzeichnung im Finanzministerium wurden zwei antike Marmorköpfe präsentiert, die von Zollbeamten des Zollamtes Linz-Wels im September 2015 beschlagnahmt worden waren. Die türkischen Staatsbürger, bei denen die Köpfe sichergestellt worden waren, konnten keine Dokumente vorweisen.

Es bestand der Verdacht der Abgabehelerei. Die Skulpturen wurden gemäß Finanzstrafgesetz beschlagnahmt. Laut den Experten der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums handelt es sich um Originale aus der römischen Antike. Es handelt sich um Portraits, die vorgefertigten Körpern aufgesetzt und öffentlich aufgestellt worden waren.

Der Herkunftsort der Köpfe kann nicht aus den Objekten selbst abgelesen werden. Der anfängliche Verdacht, dass die Kunstgegenstände aus Syrien stammen, hat sich nicht bestätigt. Ansprüche der Türkei werden derzeit im Bundeskanzleramt und Bundesdenkmalamt geprüft.

Der Wert solcher Marmorköpfe wird auf einen fünfstelligen Euro-Betrag geschätzt. Die beiden Marmorköpfe wurden nach dem Finanzstrafgesetz für verfallen erklärt und am 7. März

2017 dem Bundesdenkmalamt und dem Kunsthistorischen Museum zur Verwahrung übergeben. A. G.

¹ <http://icom-oesterreich.at/kalender/icom-palmyra-gespraech-im-kampf-gegen-den-illegalen-kulturguthandel> (abgefragt am 20.3.2017).

² www.bmi.gv.at/fahndung (abgefragt am 20.3.2017).

³ <https://www.interpol.int/notice/search/woa> (abgefragt am 20.03.2017).

⁴ RAISE AWARENESS among national stakeholders in cultural heritage – including art dealers, auction houses, Internet companies and providers, etc. – by organizing regular meetings to exchange information on the consequences of the illicit trade in cultural property, in particular the risk of terrorism financing, and encourage them to systematically use INTERPOL's Stolen Works of Art Database to check cultural items seized or offered for sale.

⁵ www.unesco.org/new/en/culture/themes/illicit-traffic-of-cultural-property/legal-and-practical-instruments/unesco-international-code-of-ethics-for-dealers-in-cultural-property (abgefragt am 20.03.2017).

⁶ BGBl I 2002/111.

⁷ vgl. EB 395 BlgNR 13. GP 187.

⁸ www.wko.at/branchen/handel/juwelen-uhren-kunst-antiquaeten-briefmarken/kunst-und-antiquaetenhandel.html (abgefragt am 20.3.2017).

⁹ §§ 367, 368 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

¹⁰ Anton M., *Zivilrecht – guter Glaube im internationalen Kunsthandel. Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht II* (2010) 566 ff.

¹¹ BGBl I 19/2016.